

FÖRDERRICHTLINIEN

DER STIFTUNG DEUTSCHE JUGENDMARKE e.V.

(Stand 25.05.2011)

1. Satzungsgemäße Förderungsgrundsätze

Die Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. unterstützt satzungsgemäß Maßnahmen zur Förderung junger Menschen in Deutschland. Sie kann dabei auf allen Gebieten der freien und öffentlichen Jugendhilfe tätig werden.

Nach § 14 der Satzung gelten generell folgende Förderungsgrundsätze:

- (1) Die Zuschüsse des Vereins sind freiwillige Leistungen. Sie werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Zuschüsse können für Maßnahmen der Jugendhilfe gemäß § 2 gewährt werden. Es sollen nur Vorhaben von besonderer, beispielhafter oder überregionaler Bedeutung, insbesondere aus dem Bereich der freien Jugendhilfe, gefördert werden.
- (3) Die Mittel dürfen nicht nach bestimmten Verbands- oder ähnlichen Schlüsseln aufgeteilt werden. Zur Finanzierung laufender Ausgaben der Träger der Jugendhilfe werden keine Zuschüsse gewährt. Die Mittel sollen nicht für Vorhaben gewährt werden, für die Bundesausgaben geleistet werden.

Der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. werden zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben die Erlöse aus dem Verkauf der vom Bundesminister der Finanzen jährlich herausgegebenen Sonderpostwertzeichen »Für die Jugend« von der Deutschen Post AG zugewiesen.

Da das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel regelmäßig erheblich übersteigt, können Zuschüsse nicht für alle Projekte gewährt werden.

2. Allgemeine Grundsätze

- (2.1) Die Maßnahmen müssen modellhafte/innovative oder überregionale/bundeszentrale Bedeutung haben.
- (2.2) Die Maßnahmen müssen fachlich einwandfrei konzipiert sein und wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse berücksichtigen.
- (2.3) Die Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. holt grundsätzlich Stellungnahmen der obersten Landesjugendbehörden zu den Anträgen aus ihrem Bereich ein. Bei der

inhaltlichen Prüfung der Maßnahmen werden weitere fachlich kompetente Stellen eingeschaltet.

(2.4) Die Förderung setzt in der Regel eine angemessene Eigenleistung voraus. Mittel aus dem Zuschlagerlös der Jugendmarken werden grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung eines Projektes gegeben.

(2.5) Zuschüsse werden in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gegeben. Eine angemessene Finanzierungsbeteiligung des jeweiligen Bundeslandes und/oder anderer öffentlicher und privater Stellen ist anzustreben.

(2.6) Mit dem Antrag soll dargelegt werden, dass eine eventuelle Folgefinanzierung auch ohne weitere Zuschüsse der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. als gesichert betrachtet werden kann.

3. Besondere Grundsätze für einzelne Förderungsbereiche

(3.1) Förderung von Projekten, Programmen und Experimenten

(3.1.1) Zuschüsse werden nur für zeitlich und sachlich begrenzte Maßnahmen gegeben. Die Förderung soll die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

(3.1.2) Die Maßnahmen müssen zukunftsorientiert und beispielgebend für die weitere Entwicklung auf dem jeweiligen fachlichen Sektor wie auch für vergleichbare Maßnahmen in anderen Bereichen sein.

(3.1.3) Bei Maßnahmen, die der Entwicklung und der Erprobung neuer Wege, Methoden und Konzeptionen dienen sollen, sollten die fachliche Begleitung und/oder Auswertung gewährleistet sein.

(3.1.4) Mit der Antragstellung erklärt sich der Träger bereit, seine gewonnenen Erkenntnisse – ggf. durch Stellen, die von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. vorgeschlagen werden – auswerten zu lassen.

(3.1.5) Mit der Inanspruchnahme eines Zuschusses verpflichten sich die Träger und evtl. beteiligte weitere Stellen,

(3.1.5.1) ihre Erfahrungen und die Ergebnisse der jeweiligen Maßnahmen alsbald – ggf. auch schon während der Durchführung – im jeweiligen Fachbereich allgemein zugänglich zu machen,

(3.1.5.2) andere Träger, die ähnliche Initiativen planen, auf Wunsch fachlich zu beraten,

(3.1.5.3) einen umfassenden Abschlußbericht vorzulegen.

(3.1.6) Die Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. behält sich das Veröffentlichungsrecht vor.

(3.2) Wissenschaftliche Praxisforschung

(3.2.1) Zuschüsse werden nur für zeitlich und sachlich begrenzte Maßnahmen gegeben. Die Förderung soll sich längstens auf die Dauer von zwei Jahren erstrecken.

(3.2.2) Die Maßnahmen müssen zukunftsorientiert und beispielgebend für die weitere Entwicklung auf dem jeweiligen fachlichen Sektor wie auch für vergleichbare Projekte in anderen Bereichen sein.

(3.2.3) Forschungsvorhaben müssen auf die Gewinnung und Bereitstellung von Erkenntnissen gerichtet sein, die für die Jugendhilfe von besonderer Bedeutung sind und voraussichtlich ohne Förderung aus dem Zuschlagerlös der Jugendmarken in absehbarer Zeit nicht gewonnen werden können.

(3.2.4) Forschungsvorhaben müssen sich unmittelbar auf die Praxis der Jugendhilfe beziehen und in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Praxisfeld geplant und durchgeführt werden.

(3.2.5) Forschungsvorhaben, deren Zielrichtung erkennen lässt, dass die Ergebnisse in der praktischen Jugendhilfe gegenwärtig oder in absehbarer Zukunft nicht verwirklicht werden können, werden nicht gefördert.

(3.2.6) Mit der Antragstellung erklärt sich der Träger bereit, seine gewonnenen Erkenntnisse – ggf. durch Stellen, die von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. vorgeschlagen werden – auswerten zu lassen.

(3.2.7) Mit der Inanspruchnahme eines Zuschusses verpflichten sich die Träger und evtl. beteiligte weitere Stellen,

(3.2.7.1) über Erfahrungen und Ergebnisse des Forschungsvorhabens alsbald in der Fachliteratur ausführlich und in einer verständlichen Weise zu berichten,

(3.2.7.2) andere Träger, die ähnliche Vorhaben planen, auf Wunsch fachlich zu beraten,

(3.2.7.3) einen umfassenden Abschlußbericht vorzulegen.

(3.2.8) Die Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. behält sich das Veröffentlichungsrecht vor.

(3.3) Baumaßnahmen

(3.3.1) Für Baumaßnahmen werden grundsätzlich zinslose Darlehen gewährt und zwar für Erwerb, Neu-, Aus- und Umbau sowie für die Erstausrüstung insbesondere von Einrichtungen der Jugendbildung. Ein Kriterium der überregionalen/bundeszentralen Bedeutung einer Einrichtung ist, dass der Nutzeranteil aus weiten Teilen des Bundesgebietes (ohne Sitzland) mindestens ein Drittel beträgt. Weitere Kriterien sind die

Qualität der inhaltlichen Konzeption, der Bedarf und der infrastrukturelle Stellenwert der Einrichtung.

Renovierungs- und Bauerhaltungsmaßnahmen, Ersatzbeschaffungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die ausschließlich oder überwiegend der Kinder- und Jugenderholung dienen, werden nicht gefördert.

Zinslose Darlehen können des Weiteren nicht gegeben werden, wenn das Bauvorhaben bereits begonnen wurde oder zum Zwecke der Umschuldung. In begründeten Ausnahmefällen werden auch Zuschüsse gewährt.

(3.3.2) Mit dem Förderungsantrag an die Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. soll die Antragstellende Organisation gleichzeitig eine Ausfertigung der Antragsunterlagen der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle (z.B. Regierungspräsident, Landschaftsverband) übersenden mit der Bitte, der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu übermitteln.

4. Erforderliche Angaben und Unterlagen bei Förderungsanträgen

Anträge an die Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. sind unter Verwendung des von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. herausgegebenen Antragsvordruckes zu stellen. Ihnen sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. Satzung/Ordnung
2. Anerkennung der Gemeinnützigkeit
3. Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe
4. Auszug aus dem Vereins-/Handelsregister
5. Ausführliche Beschreibung und Begründung der zu fördernden Maßnahmen

Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben und der beantragten Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Dazu gehören insbesondere Angaben über Ziele im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Aktivitäten und Dringlichkeit des Projektes, Übertragbarkeit und den voraussichtlichen Nutzen der Ergebnisse sowie alternative Lösungsmöglichkeiten.

6. Spezifizierter Kostenplan
7. Finanzierungsplan (Darlegung der Ergebnisse der Bemühungen um Finanzierungsbeiträgen von dritter Seite.)
8. Darstellung der finanziellen (wirtschaftlichen) und personellen Abwicklung des laufenden Betriebs
9. Darstellung der Folgefinanzierung

Zusätzliche Angaben und Unterlagen bei Baumaßnahmen:

1. Kostenvoranschlag nach DIN 276
2. Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 277
3. Aufteilung der Nutzung für Zwecke der Jugendhilfe und andere Zwecke
4. Zusammengefasstes Raumprogramm
5. Zahl der bisherigen und der neu entstehenden Plätze
6. Belegungsstatistik der letzten drei Jahre, gegliedert nach Altersgruppen, Bundesländern, Ausland, ggfs. Maßnahmeart
7. Vorentwurf
8. Erläuterungsbericht/Baubeschreibung
9. Auszug aus dem Grundbuch/Kopie des Miet-, Pacht-, Nutzungsvertrages
10. Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung

5. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden die folgenden Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäße Anwendung:

(5.1) Allgemeine Grundsätze und Förderziele der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP);

(5.2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) mit folgenden Anlagen:

(5.2.1) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), ggfls. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-Gk),

(5.2.2) Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (Zbau) mit den baufachlichen Nebenbestimmungen (Nbest-Bau).

(5.3) Die mit Mitteln der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. beschafften beweglichen Güter unterliegen einer Zweckbindung bis zur ihrer vollständigen Abschreibung (nach AfA-Tabelle). Erworbene bzw. errichtete Gebäude unterliegen einer Zweckbindung von 20 Jahren. Die Zweckbindung endet mit Tilgung des Darlehens.

6. Ausnahmeregelung

Ausnahmen von den allgemeinen und besonderen Förderungsgrundsätzen können in begründeten Einzelfällen von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
